



Regelung zum Übergang

Computerlinguistik und Sprachtechnologie

Studienstufe: Bachelor

Programmformat: Major-Studienprogramm 120

Abschluss: Bachelor of Arts UZH

Bisherige Programme

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Computerlinguistik und Sprachtechnologie 90
 - Computerlinguistik und Sprachtechnologie 60
 - Computerlinguistik 60
 - Computerlinguistik 30
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Major-Studienprogramm Computerlinguistik und Sprachtechnologie aus:

- Computerlinguistik und Sprachtechnologie 90
- Computerlinguistik und Sprachtechnologie 60
- Computerlinguistik 60
- Computerlinguistik 30

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Philosophischen Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur

Bestehensvoraussetzungen

Studienleistungen

Für das Bestehen des Bachelor Major-Studienprogramms Computerlinguistik und Sprachtechnologie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 120 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Bachelorarbeit.
- Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
- Mind. 30% der Studienleistungen müssen benotet sein.
- Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
- Max. 3 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).

Einführung in die Computerlinguistik

alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle
und mind. weitere 3 ECTS Credits aus WP-Modulen

P, WP

Wissenschaftliche Vertiefung

mind. 6 ECTS Credits

W

Kernbereich Computerlinguistik und Sprachtechnologie

mind. 36 ECTS Credits

P, WP, W

Informatik

mind. 18 ECTS Credits

WP, W

Praxis der Computerlinguistik und Sprachtechnologie

mind. 6 ECTS Credits

WP, W

Weitere curriculare Module

WP, W

Die Differenz auf 120 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
520460	Bachelorarbeit	9	520460	Bachelorarbeit	eine der beiden Bachelorarbeiten	9
	keine Entsprechung		523-BA	Bachelor's Thesis	erforderlich	15
Modulgruppe «Einführung in die Computerlinguistik»						
520001	CL EV Einführung in die Computerlinguistik I	6	523-001	Introduction to Language Technology	erforderlich	3
520002	CL EV Einführung in die Computerlinguistik II	6		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
520003	CL EV Programmiertechniken in der Computerlinguistik I	6	523-005	Programming in Language Technology 1	erforderlich	6
520004	CL EV Programmiertechniken in der Computerlinguistik II	6	523-005	Programming in Language Technology 2	erforderlich	6
	keine Entsprechung		523-003	Mathematical Foundations for Language Technology	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
	keine Entsprechung		523-004	Machine Learning for Language Technology	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
Modulgruppe «Wissenschaftliche Vertiefung»						
Diverse	Seminar in Computerlinguistik	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
Diverse	Qualifikationsarbeit ohne Veranstaltung zu Seminar in	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	



Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- a. eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
- b. das Major-Studienprogramm Computerlinguistik und Sprachtechnologie nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2023 wieder aufnehmen oder fortsetzen.

Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, geändert am 25. Mai 2025, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018 und im verkürzten Verfahren durch die Prorektorin Lehre und Studium am 14. Mai 2025.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul
W: Wahlmodul
